

# BENUTZUNGSORDNUNG

für den

## Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

Teil I

### Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz  
(nachfolgend Flugplatz genannt)
2. Umfang der Zulassung: Benutzung durch Flugzeuge und Drehflügler bis zu 5.700 kg Fluggewicht (MPW), Luftsportgeräte (dreiaxiggesteuert), Motorsegler und Segelflüge bei Durchführung des Winden- und Luftfahrzeug-Schleppstarts, Heißluftballonaufstiege und Fallschirmspringen
3. Betriebszeiten Ortszeit (MEZ / MESZ)
  - 3.1 Sommer (1. April – 31. Oktober)
    - 09:00 – 20:30 (max. SS)
    - auf Anfrage (O/R):  
07:00 – 09:00 ; 20:30 - SS +30
    - NVFR, PPR SS – 20:00
  - 3.2 Winter (1. November – 31. März)
    - grundsätzlich PPR
    - 09:00 – SS
    - auf Anfrage (O/R):  
07:00 – 09:00; SS-SS + 30
    - NVFR, PPR SS- 20:00
  - 3.3 An Sonn- und Feiertagen sind Platzrundenflüge für alle motorangetriebenen Luftfahrzeuge ganztägig untersagt. An Samstagen gilt diese Untersagung ab 13.00 Uhr.

#### **3.4 Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft:**

Für die Winterzeit (01. November bis 31. März eines jeden Jahres) wird die technische Grundausstattung gem. der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen vorgehalten (NfL 2023-1-2792).



Während der Sommerzeit (01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres) erfolgt das Feuerlösch – und Rettungswesen gemäß den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch – und Rettungswesen an Flugplätzen 2023-1-2792 und der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Einstufung in CAT 1 / O/R CAT 2 mit 48h Vorlaufzeit.

4. Halter:

- a) Name u. Anschrift: Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH  
Schmidtheim  
Hauptstr. 23, Rathaus  
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 95 55 0 – 02447 / 95 55 55
- c) Internet: [www.dahlemer-binz.de](http://www.dahlemer-binz.de)
- d) Mail: [info@dahlemer-binz.de](mailto:info@dahlemer-binz.de)

5. Flugleitung/Betriebsleitung:

- a) Postanschrift: Flugplatz Dahlemer Binz  
53949 Dahlem
- b) Telefon/Fax: 0 24 47 / 83 93 – 0 24 47 / 82 99
- c) Mail: [flugleitung.edkv@dahlemer-binz.de](mailto:flugleitung.edkv@dahlemer-binz.de)
- d) Funk: 130,085 MHZ

6. Flugsicherung: Zuständige FS-Stelle Langen  
Tel.: 06103 / 707 5511

7. Flugplatzbezugspunkt und Lage: 050° 24' 26" N 006° 31' 46" E  
Schmidtheim 1,5 km  
Dahlem 4,0 km

8. Flugplatzhöhe über NN: 578 m (1896 Fuß)

9. Start- und Landebahnen:

- a) befestigte Piste  
(Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler, UL)  
Ausrichtung: 054°/234° 05/23  
Abmessungen: 1070 m x 30 m + 200 m (asphaltierte Sicherheitsfläche)  
Belag: Asphalt



- b) Segelflugbetriebsfläche  
Landebahn: 700 m x 60 m  
Windenschleppstrecke: 1220 m x 60 m  
Belag: Gras
10. Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen: Windsack, Windmesser, Signalfläche, Luftdruckmesser (QNH), Taupunktanzeige, Temperaturmesser, Wolkenhöhenmessgerät, Sprungkreis für Fallschirmspringer, Pistenbefeuerung, Anflugbefeuerung Piste 23, Gelbe Warnblinkleuchten (Segelflugstart)
11. Optische Ortungs- und Anflughilfen:  
- Drehfeuer (ABN)  
- Gleitwinkelbefeuerung PAPI (23 und 05)  
- Anflugbefeuerung (23)  
- Schwellen, Bahnrand - und Endbefeuerung
12. Markierung Segelflugbetriebsfläche:  
weiße Gummimatten (siehe 9 b)
13. Landebereich für Hubschrauber: befestigte Piste (siehe 9 a)
14. Abfertigungsvorfeld: Abstellplätze:  
vor dem Tower und entlang des Rollweges
15. Hallenraum: rd. 6.400 qm
16. Instandsetzungen: Flugzeugwerft Bonn-Hangelar  
Niederlassung Dahlemer Binz  
Tel.: 02241 - 924977  
Fax: 02241 - 924979  
www.flugzeugwerft.com
17. Treibstoffsorten:  
- AVGAS 100 LL  
- Jet A 1  
- Super Plus
18. Ölsorten: AeroShell 15W-50, AeroShell Sport Plus 4
19. Luftfahrtunternehmen: -



## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorie nachzuweisen.

b) Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (Anlage 1).

b1) Flugbetrieb mit Tragschrauber/Gyrocoptern

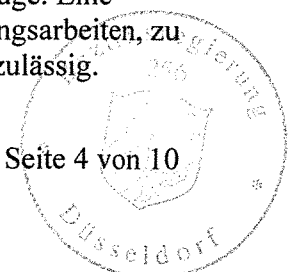
Der Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern richtet sich nach den Regelungen der Anlage 1a).

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung –z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen- ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.



Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzhalter/Flugleitung zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge eingewiesen.

e) Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen u. a. die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln (§ 70 LuftVG § 23 Abs. 1 Nr. 3 LuftVO)

f) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als vier Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzhalter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Flugleitung oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugzeughalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

g) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter benutzt werden.
- b) Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragte sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- c) Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Das Gleiche gilt für Instandsetzungsarbeiten.
- d) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeuge und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

h) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

i) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen

Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

k) Doppel-/Formationsstarts

Doppel-/Formationsstarts von motorangetriebenen Luftfahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich nicht erlaubt.

### 3. Heißluftballon-Auftstiege

- a) Aufrüsten und Fahrten von bzw. mit Heißluftballonen vom Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz sind nur erlaubt, wenn
  - a) kein Segelflugbetrieb stattfindet bzw. dieser unterbrochen wird
  - b) der Motorflugbetrieb nach den vorherrschenden meteorologischen Verhältnissen (Windrichtung/-stärke) nicht beeinträchtigt wird.
- b) Als Aufrüst- und Aufstiegplatz dürfen nur die Betriebsflächen „Segelflug“ mit einem Mindestabstand von 100 m vom Rand der Motorflug-Start- und Landebahn, benutzt werden.
- c) Vor Aufnahme des Aufrüstvorganges ist das Vorhaben mit der Flugleitung abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen. Der Fahrbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.
- d) Der Fahrbetrieb darf nur am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) und unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) durchgeführt werden.
- e) Während der Aufrüstzeit und den Startvorbereitungen müssen von sachkundigen Personen am Startplatz bereitgehalten werden:
  - 2 Feuerlöscher mit 12 kg Trockenlöschpulver
  - 1 Sanitätskasten DIN 14142
- f) Die Haltemannschaft muss entsprechend den Wetterverhältnissen ausreichend sein.

### 4. Fallschirmsprungbetrieb

Für den Fallschirmsprungbetrieb gelten die NfL II-37/00 und NfL II-71/01 vollinhaltlich und zwar:



Die Landezone (mindestens 30 m Radius) ist so festzulegen, dass ein Abstand der äußersten Begrenzung von mindestens 100 m zur befestigten Start- und Landebahn, zum Rollfeld und zum Vorfeld eingehalten wird.

Fallschirmsprungbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung der Flugleitung zulässig.

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.

Die Landezonen mit dem entsprechenden Umfeld sind im Luftfahrthandbuch VFR (Flugplatzkarte) dargestellt.

Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn

- a) der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist;
- b) der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 1500 ft GND vollständig geöffnet ist;
- c) der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind.

Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.

Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist und die Flugleitung über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.

## **5. Betreten und Befahren**

### a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

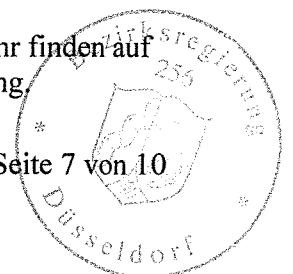
Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

### b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.



Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (Anlage 2).

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Flugplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- b) das Vorfeld,
- c) die Luftfahrzeughallen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörde sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Benutzung Rollwege / Vorfelder

Personen, die das Rollfeld oder Vorfeld betreten *oder* befahren, bedürfen der Zustimmung der Flugleitung und haben deren Weisung zu befolgen.

e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 6. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.





c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. (Anlage 4)

8. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

9. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in die Abwassereinfläufe/Abwasserdolen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Platzhalter von dem Flugplatz verwiesen werden.

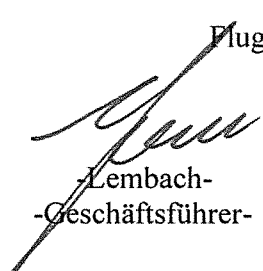
## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Schleiden.


Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 7 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 01.12.2022 ihre Gültigkeit.

Dahlem, den 10.09.2024

Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz GmbH

  
-Lembach-  
-Geschäftsführer-

  
-Bungartz-  
-Geschäftsführer-

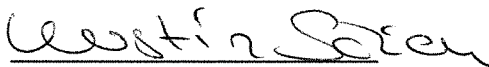

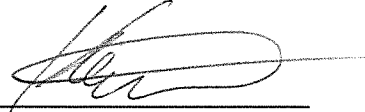
  
-Ungericht-  
-Betriebsleiter-

### Anlagen:

- 1) SBO
- 1a) Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern
- 2) Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
- 3) Sicherheitsbestimmungen
- 4) Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen
- 5) Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen
- 6) Regelung des Fahrzeugverkehrs für Segelflugbetrieb
- 7) Parkskizze für Segelflugbetrieb

Änderungen/Ergänzungen vom 10.09.2024 genehmigt durch Bezirksregierung Düsseldorf,  
Dezernat 26 -Luftverkehr-

Düsseldorf, den 08.10.2024

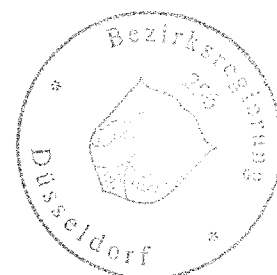
  
  


**Segelflugbetrieb**  
**zu Teil II Nr. 2 b zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz**  
**Dahlemer Binz**

Weisungen für den Segelflugbetrieb

1. Die Betriebsfläche für den Segelflug umfasst:

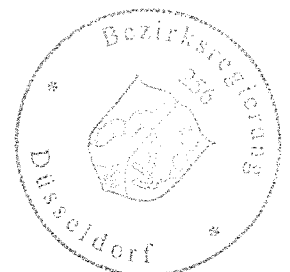
1.1 Landebahn	700 x 60 m
1.2 Startbahnen Windenschlepp	1220 x 60 m
  
2. Der Weg zum und vom Startplatz (05 oder 23) führt entlang der Platzeinfriedung. Auf die im Landeflug befindlichen Flugzeuge ist zu achten.
  
3. Gäste dürfen nicht am Startplatz verweilen. Sie müssen sich innerhalb einer besonderen Einfriedung des Flugplatzgeländes aufhalten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Flugplatzes berechtigten Person dort abgeholt und dahin zurückgebracht werden.
  
4. Nach Beendigung des Flugdienstes sind die Startplätze zu säubern.
  
5. Auf die Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr wird hingewiesen.
  
6. Bei Luftfahrzeugschlepp sind grundsätzlich Schlepp-Luftfahrzeuge mit Seileinzugsvorrichtung einzusetzen. Diese Voraussetzung ist bis zum 31.12.2012 zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen nach entsprechender Prüfung und Entscheidung durch die Bezirksregierung Düsseldorf möglich. Infolge einer Neuordnung der Segelflugflächen entfiel die F-Schleppbahn auf der Grasfläche, ein F-Schlepp ist jedoch weiterhin auf der Asphaltbahn möglich.
  
7. Im Übrigen ist der Segelflugbetrieb im Rahmen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S. B. O.) des DEUTSCHEN AERO CLUB E. V. durchzuführen.
  
8. Auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen Luftfahrzeuge nicht starten, solange sich ein motorbetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet.



Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern  
zu Teil II Nr. 2 b1) zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz  
Dahlemer Binz

Weisungen für den Flugbetrieb mit Tragschraubern/Gyrocoptern

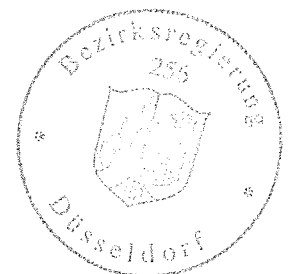
1. Bei Platzrundenflügen haben Tragschrauber/Gyrocopter ausschließlich die nördliche Platzrunde zu nutzen. Die Platzrundenhöhe kann betriebsbedingt erhöht werden. Die Platzrundenhöhe ist "Dahlemer Binz Radio" jeweils per Funk mitzuteilen. Platzrundenflüge in der südlichen Platzrunde sind untersagt.
2. Darüber hinaus dürfen Tragschrauber/Gyrocopter die innerhalb der nördlichen Platzrunde gelegene Segelflug-Platzrunde nutzen, wenn kein Segelflugbetrieb stattfindet. Für Tragschrauber/Gyrocopter ist die Nutzung der Segelflug-Platzrunde bei Segelflugbetrieb somit untersagt.
3. Gleichzeitige Platzrundenflüge von mehreren Tragschraubern/Gyrocoptern sind untersagt; d.h. es darf jeweils nur ein Tragschrauber/Gyrocopter Platzrundenbetrieb durchführen.
4. Doppel- oder Formationsstarts von Tragschraubern/Gyrocoptern sind aus Sicherheitsgründen ausdrücklich untersagt.



**Fahrzeugverkehr**  
zu Teil II, Nr. 6 b zur Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz  
Dahlemer Binz

Weisungen für den Fahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen.
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000 € je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf Flugplätzen belehrt wird.
6. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt (§ 23 Abs. 3 LuftVO). Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Flugplatzgelände 30 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie vom Platzhalter zugelassene Sondernutzungen.



<b>Sicherheitsbestimmungen</b> <b>zu Teil II Nr. 8 der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**1. Umgang mit Kraftstoffen**

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechen anzuwenden; der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

**2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Triebwerken von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder sachkundigen Personen besetzt ist (§ 23 Abs. 4 LuftVO)
- 2.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschaube sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.4. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.



3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür geeignet sind.

5.3. Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Hallen zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind oft zu entleeren, damit eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6.3. Benzin darf nur entsprechend den Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall, Verletzung oder Tod sind sofort

- Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen,
- Die Flugplatz-Gesellschaft (Betriebsleitung/Flugleitung)
- Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.



Flugplatz-Gesellschaft  
Dahlemer Binz GmbH

Ordnung  
für das Feuerlösch- und Rettungswesen  
am Verkehrslandeplatz Dahlemer Binz

I. Allgemeines

Grundlage sind die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch – und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 (NfL 2023-1-2792)

1. Das Feuerlösch- und Rettungswesen ist am VLP EDKV unterteilt in die Sommerzeit (01. April bis 31. Oktober) und Winterzeit (01. November bis 31. März). Während der Sommerzeit gilt die Einstufung gemäß dem Luftfahrthandbuch AIP in CAT 1 / O/R CAT 2 mit 48h Vorlaufzeit, in der Winterzeit gelten die Technischen Grundsätze nach Punkt 4 der NfL 2023-1-2792)
2. Die Standorte der in den Gebäuden stationierten Geräte sind durch ein weithin deutlich sichtbares Hinweisschild mit rotem „F“ nach DIN 4066 zu versehen.

II. Brandschadenverhütung

1. Rauchzeugreste gut ausdrücken, stets in den Aschenbecher legen, nicht anderweitig auf brennbarer Unterlage ablegen, nicht auf den Fußboden, in Papierkörbe, Eimer und dergl. werfen.
2. Rauchverbote, Verbot von offenem Feuer und Licht  
Beachten in Werkstätten und Lagerräumen mit leicht entflammbaren Stoffen (Holzstaub, brennbare Flüssigkeiten, Gase usw.) und in sonstigen mit entsprechenden Verbotsschildern gekennzeichneten Räumen oder Anlagen.
3. Auftanken von Flugzeugen nur unter Einhaltung des Rauchverbotes und Bereithalten der vorgeschriebenen, einsatzbereiten Feuerlöscher.
4. Feuerschutztüren stets geschlossen halten. Kein Unwirksammachen der Selbstschließvorrichtung durch Festkeilen, Federbändeinspannen oder dergl.
5. Regelmäßig Überprüfung der Feuerlöscher - in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle – sowie der sonstigen Geräte auf Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft.
6. Schadhafte elektrische Anlagen  
- Funkenbildung, Schmorgeruch, mehrfaches Auslösen von Sicherungen oder Leitungsschutzschalter hintereinander, Flackern von Leuchtstofflampen, Isoliermängel, „Elektrisieren“ usw. – sofort beheben lassen.





INSTANDSETZUNGSARBEITEN an elektrischen Anlagen nur durch den zugelassenen Fachmann vornehmen lassen.

7. Verstellte oder eingeeengte Fluchtwege oder Feuerwehranfahrten, verschlossene Notausgänge, Mängel oder Schäden an Feuerlöschern (Fehlen des Prüfzettels, der Plombe usw.) und nicht mehr selbstschließende Feuerschutztüren sind sofort zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

### III. Verhalten bei Bränden und Unfällen

Grundsätze: Ruhe und Besonnenheit bewahren  
Menschenrettung hat Vorrang  
Ausmaß der Gefahr erkennen, dann danach handeln, Schaden sofort bekämpfen und melden.

1. Der diensthabende Flugleiter alarmiert sofort die im Alarmplan (Anhang 1) aufgeführten Institutionen und Beauftragten.
2. Brände sofort bekämpfen und sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle gem. Anhang 1 melden und die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.
3. Bei abgeschnittener Fluchtmöglichkeit bei geschlossenen Türen im jeweiligen Arbeits- oder Aufenthaltsraum verbleiben, sich bemerkbar machen.
4. Brände mit dem nächst vorhandenen Feuerlöscher bekämpfen; Löscher erst an der Brandstelle in Betrieb nehmen; notfalls zusätzliche Löschhilfsmittel einsetzen wie Wasser aus Eimern, Sand, bei Kleinbränden ggf. auch Decken.
5. Türen schließen, um Zugluft und Verqualmung noch nicht betroffener Bereiche zu verhindern.
6. In verqualmten Räumen sich gebückt oder kriechend bewegen – in Bodennähe ist meist noch atembare Luft und bessere Sicht. Auch ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase kann schützen.
7. Personen mit brennender Kleidung in Lösch- oder Wolldecke hüllen, Feuer ersticken und schnellstens ärztlicher Betreuung zuführen. Sofortige Versorgung von Ohnmächtigen und Verletzten durch Ersthelfer bzw. Arzt. Verletzte transportfähig machen (Schutz vor Wärmeverlust, stabile Seitenlagerung usw.) durch den geschulten -mit organerhaltenden Sofortmaßnahmen vertrauten- Ersthelfer.
8. Erforderlichenfalls Räumung von Gebäuden oder Gebäudeteilen veranlassen. Bei Räumung von Büros, Werkstätten, Toiletten und sonstigen Räumen auf evtl. zurückgebliebene (ohnmächtige) Personen absuchen. Soweit möglich, Lüften von Fluchtwegen (Angriffswegen) durch Öffnen von Fenstern und Türen. Eigentliche Brandstelle aber möglichst abriegeln durch Schließen von Türen und Fenstern -Zugluft vermeiden. Eingeschaltet lassen (ggf. Einschalten) der elektrischen Beleuchtung in verqualmten, vor der Brandstelle gelegenen Räumen (Flucht- oder Angriffsweg).



9. Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage, sowie von Maschinen im Brandbereich, im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr stromlos machen.
10. Elektrische Leitungen (Anlagen) erst bei offensichtlichen Schäden und nur durch Fachleute und im Einvernehmen mit den Beauftragten für Brandschutz spannungslos machen.
11. Druckgasflaschen (Sauerstoff-, Azetylen-, Propan-, Stickstoff-Flaschen und dergl.) beachten.
  - Explosions- bzw. Zerknallgefahr!
  - Flaschenstandorte der Feuerwehr mitteilen!

#### IV. Rettungs- und Feuerlöschhinweise

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Einschätzung der Hilfeleistungen und der Gefahrenlagen bei notwendigen Rettungs- und Löscheinsätzen zwischen der Flugplatz-Gesellschaft, der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Euskirchen und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr Dahlem dienen die jeweils zu aktualisierenden Rettungs- und Feuerlöschhinweise als Ergänzung zu dieser Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sollen erste Hilfsmittel

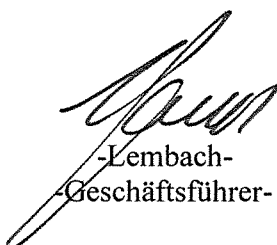
- a) zur besseren Einschätzung der Rettungs- und Bergungserfordernisse und der Gefahrenlagen bei Löscheinsätzen innerhalb des Flugplatzgeländes bzw. in deren unmittelbarer Nähe,
- b) zum Kommunikationsaustausch zwischen den Dienstkräften der Flugplatz-Gesellschaft und den Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr und der Feuer- und Rettungsleitstelle Euskirchen sowie
- c) zur verbesserten Orientierung der Einsatzorte mit Hilfe der Rasterfelder in der Luftaufnahme

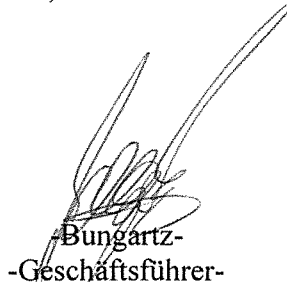
darstellen.

Die Rettungs- und Feuerlöschhinweise sind als Anlage dieser Ordnung beigelegt.

- V. Diese Ordnung für das Feuerlösch- und Rettungswesen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für den Brandschutz und das Unfallrettungswesen vom 01.12.2022 ihre Gültigkeit.

Dahlem, den 10.09.2024

  
-Lembach-  
-Geschäftsführer-

  
-Bungartz-  
-Geschäftsführer-

  
-Ungericht-  
-Betriebsleiter-



Anhänge zu Anlage 4:

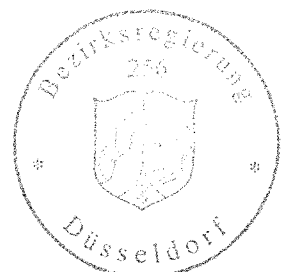
1. Alarmplan
2. Rettungs- und Feuerlöschhinweise



Anhang 2  
zu Anlage 4

**Flugplatz**  
**DAHLEMER**  
**BINZ** 

# **Rettungs- und Feuerlöschhinweise**



## Verbindungsdaten Flugplatz Dahlemer Binz

### Flug-/Betriebsleitung

Telefon: 02447-8393

Fax: 02447-8299

Email: [flugleitung.edkv@dahlemer-binz.de](mailto:flugleitung.edkv@dahlemer-binz.de)

Flugfunk: 130,085 MHZ

Betriebs-  
Leitung: 0175 / 489 08 39

### Geschäftsleitung

Telefon: Rathaus 02447-9555-41

Mobil: 0151 / 1427 5005 oder 0170 / 353 9796

Email: [info@dahlemer-binz.de](mailto:info@dahlemer-binz.de)

Anschrift: Flugplatz-Gesellschaft Dahlemer Binz mbH  
Schmidtheim, Hauptstr. 23,  
53949 Dahlem

Internet: [www.dahlemer-binz.de](http://www.dahlemer-binz.de)



## Allgemeine Beschreibung

### Verkehrslandeplatz-Zulassungen

Benutzung zugelassen für

- Flugzeuge und Drehflügler bis zu 5700 kg Fluggewicht (MPW)
- Luftsportgeräte – dreiachsgesteuert (UL)
- Motorsegler und Segelflüge mit Winden- und Flugzeugschleppstarts
- Heißluftballonaufstiege
- Fallschirmspringen

### Betriebszeiten (Ortszeit)

#### *Sommer (01.04. - 31.10.)*

09:00 – 20:30 (max. SS)  
auf Anfrage (O/R):  
07:00 – 09:00 ; 20:30 - SS +30  
NVFR, PPR SS – 20:00

#### *Winter (01.11. – 31.03.)*

grundsätzlich PPR  
09:00 – SS  
auf Anfrage (O/R):  
07:00 – 09:00; SS-SS + 30  
NVFR, PPR SS- 20:00

### Hauptbetriebszeiten:

Die Hauptbetriebszeiten richten sich gemäß den veröffentlichten Betriebszeiten im Luftfahrthandbuch AIP

Außerhalb der Hauptbetriebszeiten sowie im Winter erfolgt volle Feuerlösch- und Rettungsbereitschaft nur auf Anfrage.

### Betriebsflächen:



## Start- und Landebahn 23/05

**Motorflug:** 1.270 m x 30 m Asphalt mit parallel geführter Rollbahn  
1.070 m x 10,5 m

**Segelflug:** Windenschlepp  
3 Bahnen 1.220 m x 60 Gras

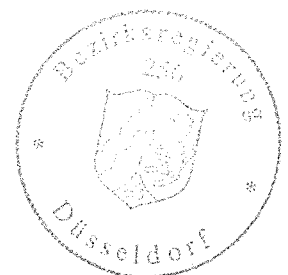
Hallenvorfelder  
Anbindung an Rollweg für 8 Hallen

### **Bodensignalanlagen:**

- Windsack
- Windmesser
- Luftdruckmesser
- Taupunktanzeige
- Temperaturmesser
- Wolkenhöhenmessgerät
- Pistenbefeuerung
- Fallschirmspringer-Sprungkreis
- Anflugbefeuerung Piste 23
- Gelbe Warnblinkbeleuchtung (Rollhalteorte 05 und 23)

### **Optische Ortungs- und Anflughilfen:**

- Drehfeuer
- Gleitwinkelbefeuerung (PAPI)
- Anflugbefeuerung (23)
- Bahnrand, Schwellen- und Endbefeuerung



## Tankstelle/Flugbetriebsstoffe

### a) Treibstoffabgabeeinrichtungen

- AVGAS
- Jet A-1
- Super Plus

mit Tankbefüllfläche.

### b) Unterirdische Lagerbehälter (max. Füllmengen)

7.000 Ltr.	Super-Plus
40.000 Ltr.	AVGAS 100 LL
50.000 Ltr.	Jet A-1

### c) Abscheideranlage :

- *Koaleszenzabscheider*

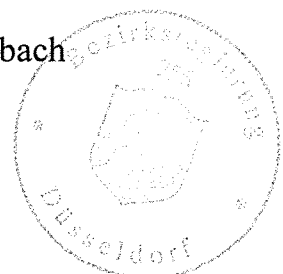
Nenninhalt :	1.820 L
Ölspeichermenge :	580 L

- *Integrierter Schlammfang*

Nenninhalt :	5 m <sup>3</sup>
--------------	------------------

## Entwässerung :

- *S/L-Bahn – Böckersbach über Schlitzrinne*  
Anmerkung:  
Verschlussmöglichkeit mit Dichtkissen (vor Ort) gem. Übersichtsplan
- *Roll- und Verbindungswege / Fahr- und Besucherweg*  
Versickerung und Vorflutgraben Richtung Kaucherbach
- *Halle 1 / Tower / Bayer-Halle / Parkplatz-Einfahrt Flugplatz*  
Regenwasserkanal zum Vorflutgraben Richtung Kaucherbach
- *Halle 2 und 4*  
Regenwasserkanal Richtung Kaucherbach
- *Halle 3*  
Regenwasserkanal zum Vorflutgraben Richtung Kaucherbach





➤ **Halle 5 und 6**

Hallen-Vorfelder

Vorflutgraben Richtung Kaucherbach

Dachflächen

Einleitung Feuchtbiotop (rückwärtig gelegen)

➤ **Halle 7**

Regenwasserkanal Richtung Kaucherbach

**Flugzeughallen**

*-Motor- und Segelflug-*

Tower:	Massivbauweise	
	Kanzel: Stahl	
Halle 1:	Massivbauweise (Beton)	
Halle 2:	Stahlkonstruktion	
Halle 3:	Aufbau:	Betonträger
	Dachfläche:	Stahlblech
Halle 4,5,6:	Stahlkonstruktion	
Halle 7:	Stahlkonstruktion (isolierte Außenhaut)	

**Feuerlöschhausrüstung**<sup>1</sup>

Verlastung Sommerzeit:

Feuerlöschfahrzeug (TroTLF)

250 kg. Trockenlöschpulver mit Schnellangriffseinrichtungen (Ca. 3 kg/sek.)

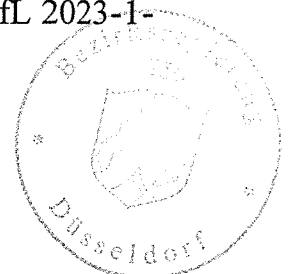
1.800 Ltr. Löschwasser zur Schaumerzeugung und Schnellangriffseinrichtung

Löschschaum der Leistungsklasse C

2 Handfeuerlöscher mit 6 kg. Trockenlöschpulver (PG 6)

Weitere Rettungsgeräte und Werkzeuge richten sich nach der NfL 2023-1-2792 (Punkt 4.2.3):

<sup>1</sup> Neufassung durch Änderung vom 20.04.2023



## Rettungsgerät

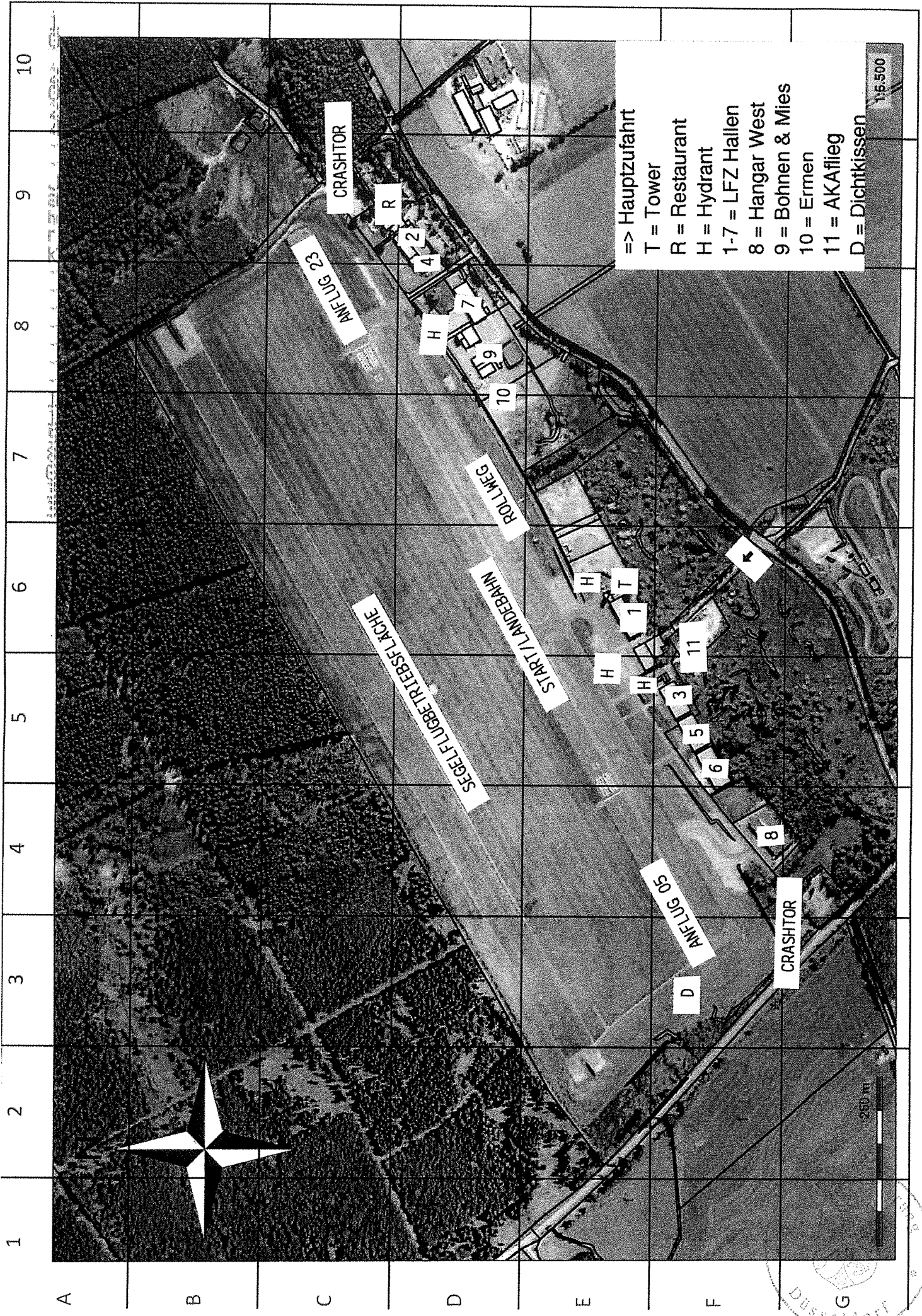
### *Depot-Tower (Erdgeschoss):*

- Notfall-Koffer DIN 14142

### *Fahrzeug verlastet:*

- Hebel und Brechwerkzeug
- Gurttrennmesser
- Feuerwehrraxt
- Handblechschere
- Handmetallsäge
- Bolzenschneider
- Einreißhaken mit Stiel
- Drahtseilschneider
- 2 Paar Schutzhandschuhe
- 2 Decken
- Notfall-Koffer DIN 14142





- => Hauptzufahrt
- T = Tower
- R = Restaurant
- H = Hydrant
- 1-7 = LFZ Hallen
- 8 = Hangar West
- 9 = Bohnen & Mies
- 10 = Ermen
- 11 = AKAflieg
- D = Dichtkissen

250 m

1:6.500



10.09.2024

# Alarmplan Flugplatz Dahlemer Binz

Feuer – und Rettungsleitstelle Landkreis Euskirchen	112
2. Rettungsperson durch Fa. Bohnen + Mies	02447 / 809 110 oder 0160 / 6309 804
Flugplatzgesellschaft Geschäftsführer und Betriebsleiter	
Herr Lembach	02447 / 9555-41 Oder 0151 / 1427 5005
Herr Ungericht	0175 / 489 0 839
Herr Bungartz	0170 / 353 9796
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	0531 / 35 480
Bezirksregierung Düsseldorf (auch nach Dienstende und am Wochenende)	0211 / 475-2680

Bei Sperrung der Start – und Landebahn ist auch der Wachleiter von Langen über 06103 / 707 66 00 zu informieren. Damit kann FIS schon den anfliegenden Verkehr auf die Sperrung aufmerksam machen und die Piloten können einen alternativen Flugplatz auswählen.

Anhang 1 zu Anlage 4



## Anlage 5

### Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen

#### **1. Unberechtigte Zugänge**

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, sollten diese nach Möglichkeit angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden. In jedem Fall - insbesondere wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Flugleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

#### **2. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände**

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist. Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

#### **3. Sicherung von Luftfahrzeugen**

Luftfahrzeughalter bzw. -besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich. Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Abstellhallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

#### **4. Sicherung von Abstellhallen/-flächen**

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen/-hallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten. Die Abstellhallen sind stets zu verschließen (soweit relevant). Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben. Der Verlust bzw. das Nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

#### **5. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung**

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Ausweisnummern und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufzubewahren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Dahlem, 10.09.2024



## Anlage 6

### **Regelungen des Fahrzeugverkehrs auf der Dahlemer Binz, Segelflug**

Diese Regelung ergänzt die Flugplatzbetriebsordnung der Dahlemer Binz. Diese selbst ist stets zu beachten.

Grundsätzlich sind die Fahrten auf das flugbetrieblich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das Parken ist auf allen Vorfeldern untersagt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung dürfen nur von Führerscheininhabern gefahren werden. Nichtzugelassene Fahrzeuge dürfen die alte Kreisstraße zwischen Turm und Vorfeld Halle 4/2 nicht befahren.

#### **1. Zufahrt zu den Hallen, Werkstätten und Clubräumen südlich der Motorflugrollbahn.**

Die Zufahrt erfolgt über die entsprechenden Tore entweder unter Einsatz eines ausgegebenen Chips oder nach Anmeldung bei der Flugleitung (Klingel).

Um unnötige Leerfahrten zu vermeiden, können die Fahrzeuge im störungsfreien Bereich der Halle 6 abgestellt werden. Ansonsten sind die Parkplätze hinter der Halle 1 und im Bereich des Restaurants / Campingplatzes zu nutzen.

#### **2. Zufahrt zum Segelfluggelände ab Motorflugrollbahn nach Norden.**

Diese Fahrten dienen vornehmlich dem Transport von Hängern und Segelflugzeugen zu und von den Startstellen und dem Freimachen der Landebahn nach der Landung sowie dem Transport von Flugbetriebsfahrzeugen, Personen und Geräten.

Um unnötige Leerfahrten zu vermeiden, können diese Fahrzeuge auf den im Lageplan gekennzeichneten Parkflächen abgestellt bleiben.

In Verlängerung der Landebahnen, sowohl Motor- als auch Segelflug sowie im Sicherheitsstreifen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Hinter der F-Schlepp-Startstelle sind die abgestellten Fahrzeuge auf das für den Flugbetrieb notwendige Maß beschränkt.

Die Motorflug Start- und Landebahn darf auf Höhe des Turms nur in Einzelabsprache (Funk) mit der Flugleitung überquert werden.

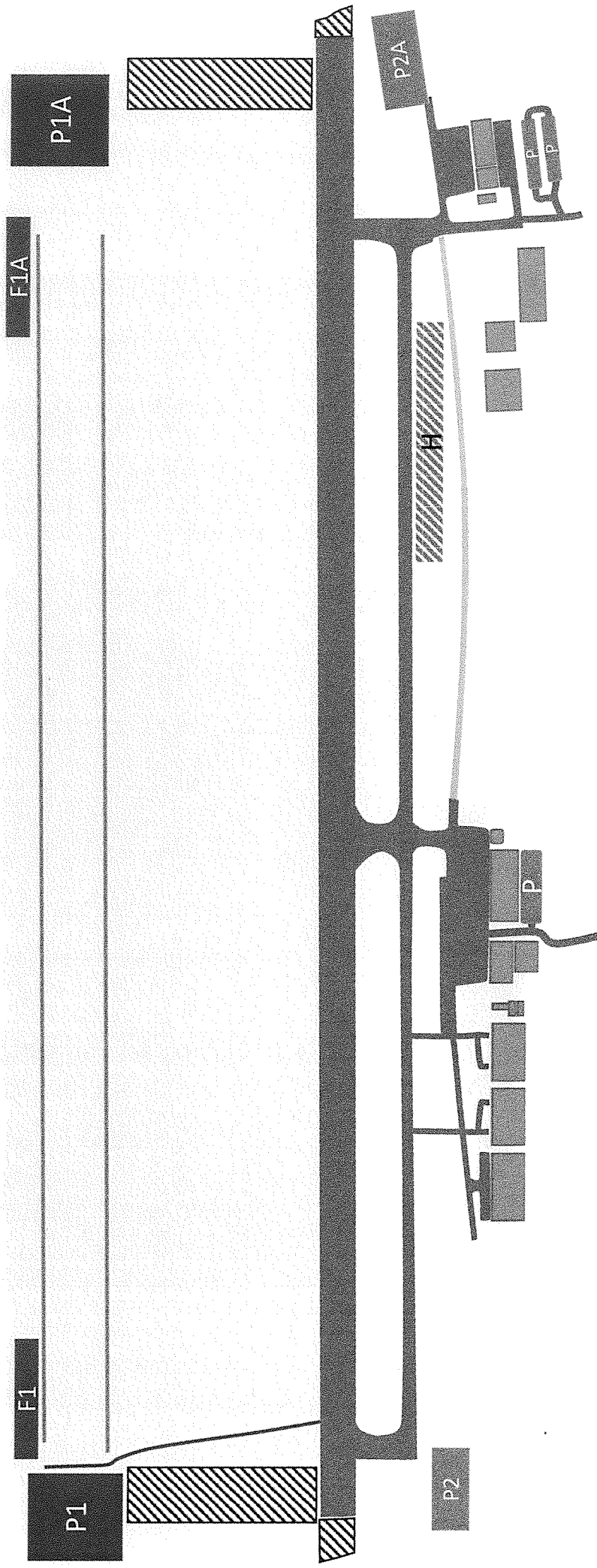
Wenn möglich und sinnvoll nutzen Lepos die Lepostrecken um den Fahrzeugverkehr auf der Rollbahn zu verringern.

Die FGD führt eine Liste der Lepofahrer ohne Führerschein zur Vorlage bei der Flugplatzgesellschaft.

Die Vereine sorgen dafür, dass diese Regelung regelmäßig kommuniziert und möglichst in den Vereinsräumlichkeiten ausgehängt wird. Neue Mitglieder werden informiert und eingewiesen.

Diese Regelung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.





- Nur Flugbetriebsfahrzeuge wie Startwagen, Lepos ...
- Flugbetriebliche Fahrzeuge z.b. für Segelflugzeugtransport, Hängertransport
- ▨ Hängeraufrüstplatz insb. für F-Schlepp oder Eigenstarts + Pkws
- ▨ Absolutes Halteverbot
- Nur für Windenfahrzeuge

